

Studentischer Filmkreis - Geräteverleih

Allgemeine Mietbedingungen

Gültig ab dem 01.07.2021

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag die folgenden Bedingungen an. Eine Untervermietung ist nicht zulässig, der Entleiher ist auch Nutzer oder direkt in das Projekt eingebunden.

1. Miete

Zusätzliche Teile bzw. geänderte Zusammensetzungen der Koffer werden nicht mit berechnet. Die Mietpreise für die Überlassung der Geräte betragen pro Tag (Grundpreise):

<u>Bezeichnung</u>	<u>€/Tag</u>
Bild/Tonkoffer ohne Mikrofonkoffer m. Recorder	2,50
Nikon Z5 mit Zubehör in Tasche	2,50
Tonaufzeichnung einzeln (Recorder+Mikrokoffer)	1,50
Mikrofonkoffer ohne Recorder	1,00
Glidecam HD-1000	1,00
Stativ groß Vision 5	1,00
Stativ klein C5i	1,50
Dedolight Koffer	1,50
Jane-Beam Koffer	0,50
Verlängerungskabel Trommel	0,50
Lichtwürfel mit Farbfiltern LED	0,50
16mm Projektor	4,00
Super-8 Projektor	4,00
KB-Diaprojektor	2,00
Mini-DV Kamera	0,50
RGB Panel oder Studiostrahler 150 W LED je	1,50
VGA/Video Beamer ohne Zubehör	2,00
T-Klebelade 16 oder 35 mm	4,00
Mikrofonständer klein, groß	1,00/1,50

Die Kautions pro Mietvertrag beträgt 40 Euro und wird erst nach vollständiger ordnungsgemäßer Rückgabe und nach evtl. anfallenden Reparaturarbeiten im Regelfall per Banküberweisung zurückerstattet bzw. verrechnet. Verbrauchsmaterial (z. B. Leuchtmittel) muss vom Mieter ersetzt werden, andernfalls werden die entsprechenden Teile zum Einkaufspreis durch den Filmkreis an den Mieter weiterberechnet. Der Nettoendpreis für die Geräte nach obiger Liste berechnet sich nach folgender Rabattformel:

$$\text{Nettoendpreis} = \text{Grundpreissumme} \times \text{Mietdauer} \times \left(\frac{4}{7 + \text{Mietdauer}} \right) + 0,5$$

Bei drei Tagen entspricht dies einem Rabatt von 10%, bei 9 Tagen 25% und bei 33 Tagen 40%. Es kann im Mietvertrag eine kostenlose Überlassung der Geräte in Form einer Filmförderung vereinbart werden, die Kautions ist dennoch zu hinterlegen. Eine Förderung ist vorab anzumelden, die Bearbeitungszeit bis zur Ausleihe erhöht sich um mindestens 4 Wochen.

2. Mietdauer

Die Mietdauer wird in ganzen Tagen, beginnend ab Abholzeitpunkt und mindestens bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit berechnet. Es wird auf volle Tage abgerundet, die angerechnete Mindestausleihzeit beträgt jedoch einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit kann schriftlich verlängert werden. Bei Überschreitung der Mietdauer erhöht sich der angesetzte Grundpreis für die gesamte Mietdauer um 50%, sollte die Überschreitung durch den Mieter verursacht worden sein. Die Liefertermine, Abholzeiten und die Verfügbarkeit der Geräte sind unverbindlich, werden aber bestmöglich eingehalten. Im Falle einer Filmförderung beginnt mit der Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ein regulärer Verleih zu vollen, unrabattierten Grundpreisen.

3. Transport

Die Transportkosten trägt der Mieter. Ebenso trägt er die Transportgefahren, auch im Falle der Zustellung durch den Filmkreis bzw. dessen Beauftragte. Eine Übertragung/Versendung der Geräte ins Ausland ist nicht zulässig.

4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Geräte bleiben Filmkreiseigentum. Jede weitere Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Filmkreis zur Rücknahme der Geräte und Kündigung des Vertrages berechtigt.

5. Schäden und Haftung

Der Mieter haftet während der Mietzeit uneingeschränkt für die gemieteten Geräte samt Zubehör. Dies gilt auch für Zufalls- und Folgeschäden und verbrauchte Leuchtmittel oder Verbrauchsmaterialien. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit nicht ausdrücklich und unverzüglich Mängel vor Abschluss des Vertrages dort angegeben werden. Die Geräte müssen sauber und in gleichem Zustand zurückgegeben werden. Eine Haftung des Filmkreises für direkte oder indirekte Schäden infolge von Defekten, Ausfällen, Fehlnutzung oder Fehlbedienung, elektrischen Defekten jeder Art, falscher Bedienung der geliehenen Geräte usw. ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Mieter ist in diesen Fällen nicht berechtigt die Miete zu mindern oder einzubehalten. Bedienungsanleitungen zu den einzelnen Geräten werden nicht zugesichert und liegen im Regelfall nicht vor. Bei auftretenden Schäden ist der Filmkreis unverzüglich zu informieren und die unveränderten Geräte zur Kontrolle zurückzuliefern.

6. Nebenabreden, Mietvertrag, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen oder Ergänzungen, die von den allgemeinen Mietbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gelten die im Mietvertrag explizit angegebenen Zahlungsmodi und Vereinbarungen. Der Mieter muss dem

Vertrag eine Kopie des Personalausweises bzw. gleichwertige Daten zur Person beifügen. Wird das Projekt fertiggestellt bzw. nicht das Gegenteil festgestellt, so ist der Filmkreis berechtigt bei Nichteinhaltung der zusätzlichen Vereinbarungen nach Ablauf von 9 Monaten nach Rückgabe der Geräte die Differenz zur vollen unrabattierten Miete in Rechnung stellen, bei Filmförderung den vollen Betrag ohne Rabatt. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Darmstadt. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis wird als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.

7. Zustand der Geräte, Versicherung

Die Geräte werden vor der Übergabe getestet. Es wird bei Mietbeginn die Funktion zugesichert. Nicht zugesichert wird der einwandfreie elektrische Zustand der Geräte. Weiterhin liegt keine Prüfung nach DGUV V3 vor. Die Geräte sind nicht durch den Filmkreis versichert. Der Mieter haftet in vollem Umfang für die Geräte und alle Reparaturkosten bzw. Kosten zur Anschaffung von vergleichbaren Ersatzgeräten.

8. Verleih an Ordentliche und Korporative (stimmberechtigte) Filmkreismitglieder

Der Verleih erfolgt bzw. beginnt zu den Bedingungen 1 bis 7 mit Grundpreisen zu 0%. Die Kautions entfällt. Der Verleih ist für Privat- und Filmkreisprojekte zu verstehen.

9. Verleih an Altmitglieder

Der Verleih erfolgt bzw. beginnt zu den Bedingungen 1 bis 7 mit Grundpreisen zu 25%. Üben die Altmitglieder einen Wartposten weiterhin aus, so läuft der Verleih wie nach Bedingung 8.

10. Ergänzungsverleih

Wird während der Mietzeit ein weiteres Gerät benötigt, so kann der Vertrag ergänzt werden. Eine Rückgabe erfolgt dann für alle Teile nur am Ende der vereinbarten Mietzeit. Für das Ergänzungsgerät beginnt hierbei der Verleih verspätet mit einer verkürzten Mietdauer, also beispielsweise 3 Tage=10% Rabatt, unabhängig von der Mietdauer der anderen Teile. Teilrückgaben/Austausch sind/ist in diesem Fall möglich (Nur bei Abholung von Ergänzungsmaterial).